

Satzung für den Verein KAKTuS / Kulturforum Lüdinghausen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen **KAKTuS**
Kulturforum Lüdinghausen e. V.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdinghausen eingetragen werden.
Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.

- 2 Sitz des Vereins ist Lüdinghausen.
- 3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es,

- das Interesse und die Motivation für ein vielfältiges kulturelles Leben in Lüdinghausen durch eigene Veranstaltungen und durch Kooperation mit Kulturarbeit leistenden Kräften zu fördern und dabei offen zu sein für innovativen Wandel in kultureller Lebensgestaltung.
- Ansprechpartner, Integrations- und Kommunikationsforum für Kunst- und Kulturschaffende und Publikum in Lüdinghausen zu sein.
- ein Netzwerk für regionalen und überregionalen Kunst- und Kulturaustausch zu bilden, besonders für Lüdinghausen und seine Partnerstädte.
- zu informieren über Kunst und Kultur, ihre Voraussetzung und Wirkungsweise sowie ihre Wechselbeziehungen zur Gesellschaft.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2 Die Anmeldung der Mitglieder erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - Ausschluß,
 - Auflösung des Vereins,
 - Tod.
- 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Beiträge und Spenden

- 1 Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2 Der Verein ist berechtigt, Spenden von Mitgliedern, sonstigen Personen und Firmen oder Zuschüsse von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung seiner Ziele entgegenzunehmen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitskreise
- der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen und ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig. Alle Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Zeitung (Westfälische Nachrichten) erfolgen.

Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet - außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsieht. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- Wahl des Vorstands;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
- Entgegennahme von Jahresbericht und -abrechnung des Vorstands und dessen Entlastung;
- Anregungen zur Vereinspolitik und zu einzelnen Projekten;
- Festsetzung des Jahresbeitrags;
- Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung;
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;

3 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

4 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Vorstand

1 Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

2 Er besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Pressesprecher/in

3 Der Vorstand bezieht bei seiner Arbeit die Mitglieder des Beirats ein. Er muß sie mindestens zweimal im Jahr zu seinen Sitzungen einladen.

4 Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

6 Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

7 Der Vorstand legt unter Einbeziehung der Anregungen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest, führt die Vereinsgeschäfte und verwendet die Geldmittel.

8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 10 Arbeitskreise

1 Der Vorstand kann Arbeitskreise berufen. Er muß dabei die Anregungen der Mitgliederversammlung berücksichtigen. Die Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

- 2 Die Arbeitskreise unterstützen die Arbeit des Vorstands. Die Mitglieder jedes Arbeitskreises wählen ihren Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise sind geborene Mitglieder des Beirats.
- 3 Die Arbeitskreise treten nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Sie werden von ihren Vorsitzenden oder auf Anregung von mindestens zwei Arbeitskreismitgliedern einberufen. Der Vorstand hat das Recht auf Teilnahme an den Arbeitskreissitzungen.

§ 11 Beirat

- 1 Der Beirat setzt sich aus den Vorsitzenden der Arbeitskreise zusammen.
- 2 Der Vorstand kann weitere Personen in den Beirat berufen. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein.
- 3 Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstands durch beratende Teilnahme an Vorstandssitzungen und Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lüdinghausen, die es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30. August 1995 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lüdinghausen, den 30.8.1995